



Gemeinde Langnau am Albis

Wasser- reglement (WR)

vom 9. Dezember 1993

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck und Geltungsbereich	1	1
Zuständigkeit/Aufgaben/Unternehmensart	2	1
Umfang der Versorgung	3	1
B. Wasserversorgungsanlagen		
Begriff	4	2
Leitungsnetz Definition	5	2
Erstellung von Hauptleitungen, Beanspruchung von Privatgrund	6	2
Hydrantenanlagen	7	2 - 3
Betätigung von Hydranten, Schiebern und WV-Einrichtungen	8	3
C. Hauszuleitungen		
Definition	9	3
Leitungsführung	10	3
Erstellung und Unterhalt	11	3 - 4
Technische Bedingungen	12	4
Erwerb Durchleitungsrechte	13	4
Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitungen	14	4
Stillegung	15	4
D. Hausinstallation		
Erstellung, Veränderung, Erneuerung	16	5
Installationsgesuch	17	5
Technische Vorschriften	18	5
Abnahme	19	5
Kontrolle	20	5
Unterhalt	21	5
Wasserbehandlungsanlagen	22	6
Frostgefahr	23	6
E. Wasserabgabe		
Anschlussgesuch	24	6
Umfang und Garantie der Wasserlieferung	25	6
Einschränkung der Wasserabgabe	26	6 - 7
Haftung des Wasserbezügers	27	7

	Artikel	Seite
Meldepflicht/Handänderungen	28	7
Wasserableitungsverbot	29	7
Unberechtigter Wasserbezug	30	7
Wasserlieferungsvertrag	31	8
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	32	8
Kündigung des Wasserbezuges	33	8
Abnahmepflicht	34	8
Wasserabgabe für besondere Zwecke	35	8
Abnorme Spitzenbezüge	36	8
F. Wasserzähler		
Einbau	37	8
Haftung	38	9
Standort	39	9
Technische Vorschriften	40	9
Messung	41	9
Störungen an Wasserzählern, fehlende Verbrauchswerte	42	9
Mehrere Wasserzähler	43	9
G. Finanzierung		
Eigenwirtschaftlichkeit	44	10
Betriebsfremde Leistungen	45	10
Bemessung der Gebühren	46	10
Kostentragung an Hauptleitungen	47	10
Festsetzung der Gebühren	48	10
Anschlussgebühren	49	10 - 11
Fälligkeit der Anschlussgebühren	50	11
Zahlungspflichtige Schuldner	51	11
H. Tarife		
1. Normaler Wasserbezug		
Grund- und Verbrauchsgebühr (Wasserzins)	52	11 - 12
2. Bauwasser		
Grundpauschale und Verbrauchsgebühr	53	12
3. Ausserordentlicher Wasserbezug		
Begriff	54	12
Grundpauschale und Ansätze	55	12 - 13
Sondervorschriften für Bassins	56	13

	Artikel	Seite
I. Rechnungswesen		
Rechnungsstellung	57	13
Organisation	58	13
Zahlungsbedingungen	59	13
K. Strafbestimmungen		
Zuwiderhandlungen	60	14
L. Schlussbestimmungen		
Ausnahmebewilligungen	61	14
Einsprachen	62	14
Inkrafttreten	63	14
Gesetzliche Hinweise		16 - 18
Tarifblatt		(lose beigelegt)

Abkürzungsverzeichnis

a.o.	ausserordentlich
GG	Gemeindegesezt
GO	Gemeindeordnung
GVZ	Gebäudeversicherung des Kantons Zürich
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
OR	Obligationenrecht
PBG	Planungs- und Baugesetz
RPG	Raumplanungsgesetz
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VO	Verordnung
WEKO	Werkkommission
WG	Wassergesetz
WR	Wasserreglement
WWL	Wasserversorgung Langnau a.A.
ZGB	Zivilgesetzbuch

Wasserreglement der Gemeinde Langnau am Albis

vom 9. Dezember 1993

Die Politische Gemeinde Langnau a.A. erlässt, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1993, das folgende Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Langnau a.A. (nachfolgend WWL genannt) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit/Aufgaben/Unternehmensart

1 Die Politische Gemeinde Langnau a.A. erstellt, betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgungsanlage zur Versorgung ihres Gemeindegebietes mit Trink- und Löschwasser, unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Andere Versorgungsanlagen sind nicht zugelassen, es sei denn, es handle sich um bereits bestehende Einrichtungen, welche die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen.

2 Die WWL ist ein selbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission (Weko) mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Ihre Aufgaben und Rechte richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie den geltenden Gesetzen und Verordnungen des Kantons und Bundes.

3 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Weko das ihr zugeteilte technische und administrative Personal zur Verfügung, das vorbehältlich Abs. 2 die WWL vertritt. Die Werkkommission ist jedoch berechtigt, Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten privaten Unternehmern zu übertragen sowie für besondere Aufgaben Sachverständige beizuziehen.

Art. 3 Umfang der Versorgung

1 Die WWL liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und der jeweiligen Tarifordnung.

Gleichzeitig sorgt die WWL in diesem Umfang für den Brandschutz.

2 Ausserhalb der Bauzonen besteht gemäss den Vorschriften von RPG und PBG (oder Bund und Kanton) kein Versorgungsauftrag. Die WWL fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Begriff

Die Wasserversorgungsanlagen bestehen aus den gemeindeeigenen Fassungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher- und Fernsteuerungseinrichtungen sowie aus allen übrigen der WWL dienenden Einrichtungen und Grundstücken.

Art. 5 Leitungsnetz Definition (Generelles Wasserversorgungsprojekt)

1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transit-, Haupt- und Versorgungsleitungen, nachfolgend Hauptleitungen genannt, sowie die Hydrantenanlagen. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WWL nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

2 Die Haupt- und Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. An diese werden die Hauszuleitungen angeschlossen.

Art. 6 Erstellung von Hauptleitungen und Beanspruchung von Privatgrund

1 Für die technische Disposition der Haupt- und Hauszuleitungen ist die WWL zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

2 Hauptleitungen werden in der Regel in öffentlichen Grund verlegt. Wo dies nicht möglich ist oder verhältnismässig hohe Kosten verursachen würde, kann nach Erwerb des Durchleitungsrechtes (Vertrag, Expropriation) privates Eigentum beansprucht werden.

3 Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB sowie § 105 PBG.

4 Dem Grundeigentümer ist der durch den Leitungsbau verursachte unmittelbare Schaden zu vergüten.

5 Sämtliche Anlageteile müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Das Freilegen überdeckter Schieber geht zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Objektes.

6 Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen etc.) im Bereich von vorgesehenen oder bestehenden Hauptleitungen bedürfen der Bewilligung der WWL.

Art. 7 Hydrantenanlagen

1 Die Politische Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Hauptleitungen sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

2 Anzahl und Standorte der Hydranten werden von der Weko im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherung bestimmt bzw. aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (§ 36 VO über die Feuerwehr vom 26. November 1986; in Kraft seit 1. Januar 1987).

3 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

4 Die WWL übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.

Art. 8 Betätigung von Hydranten, Schiebern und WV-Einrichtungen allgemein

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

C. Hauszuleitungen

Art. 9 Definition

1 Die Hauszuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation.

2 Als Hauszuleitung gilt die Leitungsstrecke zwischen der Hauptleitung inkl. T-Stück und den einzelnen Wassermessern.

Art. 10 Leitungsführung

Die Leitungsführung sowie die Art und Dimension der Hauszuleitung werden durch die WWL bestimmt.

Art. 11 Erstellung und Unterhalt

1 Der Gebäude-/Grundeigentümer darf die Hauszuleitung nur durch die WWL erstellen, unterhalten und erneuern lassen. Die WWL ist berechtigt, die Ausführung ihrem Vertrags- oder Subunternehmer zu übertragen. Die Kosten dafür gehen vollumfänglich zu Lasten der(s) angeschlossenen Gebäude-/Grundeigentümer(s).

2 Erweisen sich Hauszuleitungen bei Unterhalts- oder Reparaturarbeiten in schlechtem Zustand oder entsprechen Teile davon sonst nicht mehr den Anforderungen, kann die Weko deren Erneuerung bzw. Anpassung zu Lasten der(s) angeschlossenen Eigentümer(s) verfügen.

3 Schäden an der Hauszuleitung sind sofort der WWL zu melden.

4 Bei gemeinschaftlichen Hauszuleitungen müssen alle Beteiligten die Bau- und Unterhaltskosten vor Baubeginn untereinander vertraglich regeln und die Vereinbarung gegenüber der WWL nachweisen. Gemeinschaftliche Zuleitungen zu mehreren Häusern sind nur zulässig, wenn die Durchleitungsrechte servitutarisch gesichert sind und eine klare schriftliche Regelung hinsichtlich Bau, Unterhalt und Erneuerung der Leitung besteht.

5 Die Hauszuleitung(en) werden zu Lasten des Eigentümers zum Eintrag in den Leitungskataster eingemessen.

6 Die WWL kann von dem(n) Eigentümer(n) zinsfreie Depots in der Höhe der zu erwartenden Baukosten verlangen.

Art. 12 Technische Bedingungen

1 Die Hauszuleitung ist für jedes Gebäude oder jeden selbständigen Teil davon zu erstellen. Gewerbe- und Industrieliegenschaften sind sinngemäss je Betrieb anzuschliessen.

2 Wo dies zweckmässig ist, kann die WWL für mehrere Häuser (z.B. grössere Überbauungen) eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen.

3 In jeder Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Hauptleitung zu plazieren ist.

Art. 13 Erwerb Durchleitungsrechte

1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte an Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden (siehe auch Art. 11.4 WR).

2 Im Bereich von öffentlichen Strassen oder Wegen räumt die Gemeinde dem Gebäude-/Grundeigentümer das unentgeltliche Bau- und Durchleitungsrecht im Sinne einer Konzession für den Anschluss seiner Hauszuleitung an die Hauptleitung ein. Für den Anschluss der Hauszuleitung sind die gemäss Art. 49 WR vorgesehenen Anschlussbeiträge zu leisten.

Art. 14 Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitungen

1 Die spezifisch zur Hauszuleitung von einem oder mehreren Gebäuden gehörenden Anlageteile wie Rohrmaterial, T-Stück, Absperrorgane, Bogen usw., unterstehen der Unterhaltungspflicht des/der Haus-/Grundeigentümer(s).

2 Wenn Anlageteile der Hauszuleitung der am Netz der WWL angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke durch Parzellen von Dritten führen (z.B. Strasse usw.), obliegt der Unterhalt daran, für die unter Art. 9.2 WR umschriebene Definition der Hauszuleitung, dem(n) angeschlossenen Haus- oder Grundeigentümer(n). Diese dürfen die Unterhaltsarbeiten nur durch die WWL ausführen lassen (Art. 11.1 WR).

Art. 15 Stilllegung

Unbenutzte Hauszuleitungen werden durch die WWL zu Lasten des Bezügers vom Versorgungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

D. Hausinstallation

Art. 16 Erstellung, Veränderung, Erneuerung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese Installation darf nur durch Installateure, die Inhaber einer Konzession/Bewilligung der WWL sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Für alle Installationsarbeiten ist der WWL ein Gesuch einzureichen.

Art. 17 Installationsgesuch

1 Das Gesuch für eine Installationsbewilligung muss eine Schemazeichnung im Doppel enthalten.

2 Die zur Genehmigung einzureichenden Projektpläne müssen mit Adresse und Unterschrift des ausführenden Unternehmers versehen sein.

Art. 18 Technische Vorschriften

1 Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze zur Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

2 Es dürfen nur Materialien und Anlageteile verwendet werden, die vom SVGW geprüft und anerkannt sind.

Art. 19 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der WWL abgenommen werden.

Die WWL übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 20 Kontrolle

Der WWL ist zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen, der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

Art. 21 Unterhalt

Der Gebäude-/Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Installationen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr genügen, müssen angepasst werden. Unterlässt der Gebäude-/Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der WWL die Mängelbeseitigung innert der festgesetzten Frist, kann die WWL dieselben auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 22 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Für solche Anlagen ist eine Bewilligung des Kantonchemikers erforderlich, die auf Verlangen vorzuweisen ist. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 23 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen, zu entleeren oder zu schützen. Alle Schäden aus solchen Unterlassungen gehen zu Lasten des Bezügers.

E. Wasserabgabe

Art. 24 Anschlussgesuch

1 Für jeden Neuanschluss ist der VWL ein schriftliches Anschlussgesuch mit Situations-, Grundriss- und allenfalls weiteren Plänen im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der zugehörigen Tarifordnung.

2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die VWL einen Hausanschluss verweigern.

Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die VWL liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die VWL kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere:

- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörungen
- Bei Wasserknappheit
- Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen.

2 Die VWL ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf den Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Lieferunterbrüchen, Einschränkungen der Wasserlieferung, Druck- und Qualitätsschwankungen entsteht. Vorbehalten bleibt Art. 100 des OR (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

3 Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben. Die Bezüger haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

4 Die Haftung der WWL ist besonders in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Bei Schäden, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, welche nicht ihr Eigentum sind.
- b) Für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.

Art. 27 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WWL für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WWL zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 28 Meldepflicht/Handänderungen

1 Handänderungen sind innert 30 Tagen der WWL schriftlich anzuzeigen.

2 Bei Handänderungen während des Jahres müssen der bisherige und der neue Eigentümer/Mieter die Aufteilung des Wasserzinses untereinander regeln.

3 Bei Handänderungen haftet der bisherige Eigentümer bis zum Vorzeigen einer der WWL vorzulegenden Vereinbarung.

Art. 29 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WWL, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück oder von einem Gebäude in ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 30 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser vom Netz der WWL bezieht, wird gegenüber der WWL ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 31 Wasserlieferungsvertrag

Der Wasserlieferungsvertrag tritt in Kraft mit Beginn des Wasserbezuges aus dem Netz der WWL. Die Vorschriften dieses Reglementes bilden die Vertragsgrundlage.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WWL. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WWL schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abgetrennt (siehe dazu auch Art. 15).

Art. 34 Abnahmepflicht

Die Gebäude-/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene, bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Trinkwasser liefern.

Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jede Wasserabgabe für Gärtnereien, Hallenbäder und Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten sowie für Fischteiche und dergleichen, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WWL ist berechtigt, an die Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WWL und Bezüger.

F. Wasserzähler

Art. 37 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der WWL zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er bleibt Eigentum der WWL.

Art. 38 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Verlust sowie Beschädigungen des Wasserzählers, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WWL bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gebäude-/Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist an einem jederzeit leicht zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen.

Art. 40 Technische Vorschriften

1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

2 Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41 Messung

Die WWL revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Wasserwerk ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer/Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt das Wasserwerk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42 Störungen an Wasserzählern, fehlende Verbrauchswerte

Bei fehlerhaften oder fehlenden Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der beiden Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Fehlen Vergleichswerte, kann der Verbrauch von der Weko aufgrund von anderen Schätzungen festgelegt werden. Störungen sind der WWL sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WWL ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

G. Finanzierung

Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der WWL soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Gebäude-/Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 45 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, Feuerwehr usw. entrichtet die Gemeinde der WWL einen angemessenen Beitrag.

Art. 46 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens der WWL gedeckt werden.

Art. 47 Kostentragung an Hauptleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WWL. Sie kann daran von den Gebäude-/Grundeigentümern Mehrwertsbeiträge gemäss den §§ 49/50 des Wassergesetzes erheben. Die WWL ist berechtigt, zinslose Vorauszahlungen zu verlangen.

Art. 48 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 49 Anschlussgebühren

1 Für jeden Anschluss eines bestehenden oder neuen Objektes am Wasserleitungsnetz der WWL ist eine Anschlussgebühr von 1 % der von der kantonalen Gebäudeversicherung geschätzten Versicherungssumme, mindestens jedoch von Fr. 1'000.--, zu entrichten.

2 Für die Gebiete Albis und Mittellabis, deren Versorgung mit Trink- und Löschwasser der WWL aussergewöhnliche Aufwendungen verursacht, beträgt die Anschlussgebühr 3 %.

Für abgelegene Siedlungen wie Oberrängg, Rängg, Tobel, Sihlhof, Risleten, Hasengarten, Waldi und Einzelobjekte, deren Versorgung mit Trink- und Löschwasser der WWL ausserordentliche Aufwendungen verursacht, beträgt die Anschlussgebühr 2 %.

3 Für bauliche Veränderungen sowie andere, wertvermehrnde Einbauten, mit denen eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme verbunden ist, sind Gebührennachzahlungen zu leisten.

4 Für alle Arten von Hallen- oder Freiluftbädern, ausgenommen mobile Schwimmbecken, ist zusätzlich eine separate Anschlussgebühr zu entrichten. Deren Höhe wird durch die Weko in den Sondervorschriften für private Freiluft- und Hallenbäder festgelegt.

Art. 50 Fälligkeit der Anschlussgebühren

1 Bei Neubauten und wertvermehrden Umbauten werden mit der Baubewilligung Depositionen in der geschätzten Höhe verlangt, die vor Baubeginn an die Gemeindekasse einzuzahlen sind.

2 Vorbehalten bleiben Nachforderungen aufgrund von Veränderungen im Sinne von Art. 49/3 WR, welche erst im Anschluss an eine Bauabnahme oder eine Kontrolle zur Kenntnis der WWL/Behörde gelangen.

3 Über die definitive Anschlussgebühr wird nach Bauvollendung und Schätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung abgerechnet.

4 Nachzahlungen, die sich aus späterer Höherschätzung der Gebäudeversicherungssumme ergeben, sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

Art. 51 Zahlungspflichtige Schuldner

1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer der angeschlossenen Liegenschaft war. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Eigentumsantritt aufgelaufenen Forderungen der WWL für Bauwasser, Anschlussgebühren und Kosten für Hauszuleitungen usw.

2 Für die periodisch anfallenden Grund- und Verbrauchsgebühren (Wasserzins) ist grundsätzlich derjenige Gebäude-/Grundeigentümer zahlungspflichtig, welcher bei der Erteilung der Bezugsbewilligung oder am 1. Januar des laufenden Jahres Besitzer des Gebäudes/Grundstückes war.

H. Tarife

1. Normaler Wasserbezug

Art. 52 Grund- und Verbrauchsgebühr (Wasserzins)

1 Für den Bezug von Trinkwasser wird eine Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben. Diese beiden ergeben den Wasserzins.

2 Der Wasserzins ist für alle fest eingebauten oder mobilen Anschlüsse zu erheben.

3 Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Nennweite des Wassermessers sowie einem Zuschlag in Prozenten oder Teilen davon der Versicherungssumme des angeschlossenen Objektes.

Die Versicherungssumme basiert auf dem Basiswert der Gebäudeschätzung sowie dem Teuerungsfaktor, der jährlich durch die GVZ festgelegt und durch die Finanzverwaltung angepasst wird.

4 Sind in einem Gebäude unter der gleichen Versicherungsnummer mehrere Wassermesser vorhanden, so wird die gesamte Versicherungssumme aller an den Wassermessern angeschlossenen Gebäude addiert und durch die Anzahl Wassermesser dividiert.

5 Ebenso wird bei Sammelzählern, an denen mehrere Gebäude ohne oder mit privaten Unterzählern angeschlossen sind, die Versicherungssumme aller angeschlossenen Objekte addiert. Von der gesamten Versicherungssumme wird dann der Zuschlag auf dem Sammelzähler/Wassermesser berechnet.

6 Die Verbrauchsgebühr wird jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Änderungen der Grundgebühren bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

2. Bauwasser

Art. 53 Grundpauschale und Verbrauchsgebühr

1 Für Neu- oder Umbauten, Sanierungen usw. wird für den Verbrauch von Bauwasser ein Wassermesser montiert. Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif.

2 Für den Bauwassermesser wird eine Grundpauschale sowie eine monatliche Mietgebühr erhoben. Deren Höhe wird nach dem Tarif festgesetzt.

3. Ausserordentlicher Wasserbezug

Art. 54 Begriff

Als ausserordentliche Wasserbezüge werden alle Wasserentnahmen bezeichnet, welche nicht über einen festinstallierten Gebäude- oder Bauwasserzähler erfolgen, wie z.B. Wasserbezug ab Hydranten oder anderen Anlagen der VWL für Kanalisationsspülungen, Bassinfüllungen, Garagereinigungen usw.

Art. 55 Grundpauschale und Ansätze

1 Für einmaligen Bezug bis max. 10 m³ Wasser sind pro Fall Fr. 50.-- zu bezahlen. Für grössere Bezüge muss ein Hydrantenzähler durch die VWL montiert werden. Der Aufwand für Zählermontage, Wasserverbrauch und Umtriebe wird zum jeweils geltenden Stundenansatz für den Betriebswart nach Ergebnis berechnet. Bezüglich Verbrauch gilt Art. 52 Abs. 7 WR.

2 Für wiederkehrende, ausserordentliche Wasserbezüge ab Hydrant für gewerbliche Zwecke wird neben der normalen Verbrauchsgebühr eine Sondergebühr für die Hydrantenzähler berechnet, deren Höhe sich nach dem jeweils geltenden Tarif richtet.

Art. 56 Sondervorschriften für Bassins

Für feste oder mobile Aussenbassins mit einem Inhalt von mehr als 5 m³ gelten die von der Weko erlassenen Sondervorschriften.

I. Rechnungswesen

Art. 57 Rechnungsstellung

1 Der Wasserzins wird jährlich, in der Regel bis Ende März, in einer Rate erhoben und fakturiert.

2 Grundlage für die Fakturierung des Wasserzinses bildet die Ablesung des Zählerstandes des Wassermessers des/der angeschlossenen Objekte(-s)/Grundstücke(-s) oder die Einschätzung, dazu die nach Art. 52 Abs. 3 WR berechnete Grundgebühr.

3 Wo noch keine Jahresverbrauchszahlen vorliegen (z.B. bei Neu-, Umbauten sowie erstmaligen Anschlüssen von Objekten/Grundstücken am Netz der WWL), kann der Verbrauch fürs erste volle Rechnungsjahr (1.1. - 31.12.) geschätzt werden. Dabei kann auf z.B. einen Teilbezug des Vorjahres oder auf Erfahrungswerte abgestellt werden.

4 Bei neuerstellten Bauten oder Umbauten können auch Teilrechnungen gestellt werden.

Art. 58 Organisation

Das Kassa- und Rechnungswesen wird von der Finanzverwaltung besorgt.

Art. 59 Zahlungsbedingungen

1 Die Zahlungsfristen richten sich

- a) für Mehrwertsbeiträge nach § 51 WG
- b) für Anschlussgebühren nach Art. 49 des WR
- c) Für alle übrigen Forderungen beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage, von der Zustellung der Rechnung an gerechnet.

2 Bei Zahlungsverzug wird der zum Zeitpunkt aktuelle Kontokorrentzins der ZKB verrechnet.

Skonti für vorzeitige Zahlungen und Zinsen für Vorauszahlungen/Depots werden nicht gewährt.

3 Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innert 20 Tagen bei der Weko geltend zu machen.

K. Strafbestimmungen

Art. 60 Zuwiderhandlungen

1 Wer Reglements- oder Installationsvorschriften missachtet, an Hydranten unbefugt manipuliert, den Wasserversorgungsbetrieb auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig stört, durch Handlungen oder Massnahmen die Beschaffenheit des von der WWL abgegebenen oder abzugebenden Trinkwassers beeinträchtigt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Zudem haftet er für den entstandenen Schaden.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder der eidgenössischen Strafbestimmungen sowie die Überweisung strafrechtlicher Verfehlungen an den Strafrichter.

L. Schlussbestimmungen

Art. 61 Ausnahmbewilligungen

1 Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Weko Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, wenn dadurch dem Sinn des Reglementes nicht widersprochen wird.

2 Ausnahmeregelungen/-Bewilligungen sind besonders zu begründen.

Art. 62 Einsprachen

5 Gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Weko/WWL kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat Horgen rekuriert werden.

Art. 63 Inkrafttreten

Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1993 auf 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 24. September 1981.

Langnau a.A., 28. September 1994

Namens der Werkkommission

Der Präsident:

P. Herzog

Der Sekretär:

M. Suter

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Th. Meyer

Der Schreiber:

B. Gähwiler

Vorstehendes Wasserreglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1993 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Th. Meyer

Der Schreiber:

B. Gähwiler

Im Wasserreglement enthaltene gesetzliche Hinweise

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 676 Leitungen für Wasser, Gas, elektrische Kraft und dergleichen, die sich ausserhalb des Grundstückes befinden, dem sie dienen, werden, wo es nicht anders geordnet ist, als Zugehör des Werkes, von dem sie ausgehen, und als Eigentum des Werkeigentümers betrachtet.

Soweit nicht das Nachbarrecht Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit.

Die Dienstbarkeit entsteht, wenn die Leitung nicht äusserlich wahrnehmbar ist, mit der Eintragung in das Grundbuch und in den andern Fällen mit der Erstellung der Leitung.

Art. 742 Wird durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit nur ein Teil des Grundstückes in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer, wenn er ein Interesse nachweist und die Kosten übernimmt, die Verlegung auf eine andere, für den Berechtigten nicht weniger geeignete Stelle verlangen.

Hiezu ist er auch dann befugt, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch auf eine bestimmte Stelle gelegt worden ist.

Auf die Verlegung von Leitungen werden im übrigen die nachbarrechtlichen Vorschriften angewendet.

Obligationenrecht

Art. 24 Der Irrtum ist namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher:

Abs. 4 wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

Bezieht sich dagegen der Irrtum nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschlusse, so ist er nicht wesentlich.

Blosse Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

Art. 100 Eine zum voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein würde, ist nichtig.

Auch ein zum voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung im Dienst des andern Theiles stand, oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folgt. Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften über den Versicherungsvertrag.

Art. 127 Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Wassergesetz

§ 49 Öffentliche Unternehmen für die Wasserversorgung können von den Grundeigentümern, denen aus der Erstellung der Versorgungsanlagen besondere Vorteile erwachsen, angemessene Beiträge an deren Kosten verlangen. Der einzelne Beitrag darf höchstens die Hälfte des Mehrwerthes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

§ 50 Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben.

Hat der Grundeigentümer für die Ausführung der Anlagen Rechte abzutreten, so wird die vom Wasserversorgungsunternehmen zu leistende Entschädigung mit dem Mehrwertsbeitrag verrechnet.

Schuldner des Beitrages bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht besteht.

§ 51 Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, in der Regel innert sechs Monaten seit der rechtskräftigen Feststellung von Bestand und Umfang der Beitragspflicht und der allfälligen Abtretungsentschädigung für das betreffende Grundstück, frühestens jedoch sechs Monate nach der Bauvollendung, zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist kann ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, bis auf fünf Jahre erstreckt werden. Die Beitragssumme ist in diesem Fall vom Zeitpunkt des Ablaufes der ordentlichen Zahlungsfrist an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

Planungs- und Baugesetz

§ 105 Öffentliche Unternehmungen und gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Die Inanspruchnahme ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

Verordnung über die Feuerwehr

- § 36 Entsprechend der im Einzelfall benötigten Wassermenge müssen in genügender Zahl Überflurhydranten errichtet werden; ausnahmsweise können auch Unterflurhydranten zugelassen werden.

Die Hydranten sind so zu setzen, dass jedes Gebäude mit Normal-Schlauchmaterial von maximal 70 m Länge erreicht werden kann. Die Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten festzulegen. Die Hydranten müssen gut sichtbar mit einem mobilen Löschgerät jederzeit erreichbar sein. Unterflurhydranten sind deutlich zu markieren.

Jede Gemeinde hat einen Plan der Hydranten und der Gebäude mit Sprinkleranlagen zu erstellen und nachzuführen. Er ist der Feuerwehr in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich verweisen wir auf die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW.

